

## GEBÜHRENSATZUNG

### zur Satzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Würzburg (Marktgebührensatzung)

vom 1. Juli 2000

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Abhalten von Märkten und Volksfesten in der Stadt Würzburg (Marktgebührensatzung) in der Fassung vom 01. Juli 2000, zuletzt geändert am 04.07.2019

Aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), Art. 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458).

#### § 1

##### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten, Volksfesten und Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen) dienen, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Einrichtungen sind dafür bestimmte Grundstücksflächen und alle sonstigen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Anlagen.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Veranstaltungen benutzt oder benutzen lässt. Überlässt der Benutzer entgegen den Vorschriften der Markt-satzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenberechnung

(1) Für die Gebührenberechnung sind entweder Tagespauschalen oder die Frontmeterlänge/ Durchmesser/ Quadratmeter der beanspruchten Fläche maßgebend. In den aufgeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten.

(2) Die Gebühren betragen:

##### 1. Grüner Markt

###### a) Marktplatz

Tagesplätze in m<sup>2</sup> 1,60 €

###### b) Stadtbezirke Heidingsfeld (Nikolaustor) und Heuchelhof (Place de Caen)

Tagesplätze in m<sup>2</sup> 1,70 €

##### 2. Blumenmarkt

Tagesplätze in m<sup>2</sup> 1,90 €

##### 3. Fischmarkt

Tagesplätze in m<sup>2</sup> 3,75 €

Der Aufwand für Straßenreinigung, Versorgung mit Wasser und Elektrizität, Entsorgung von Wasser und Abfällen und sonstige Gebühren und Entgelte wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Werden alle vier Markttage wahrgenommen, so wird die Gebühr nur für 3 Markttage erhoben.

##### 4. Frühjahrs-, Kiliani- und Herbstmesse

je lfd. m Frontlänge (für die gesamte Dauer) Verkaufsstände (gesamter Marktplatz)

- Waren des täglichen Bedarfs (ausgenommen Süßwaren u.ä., Getränke und Imbiss) 32,00 €
- Mandeln, Süßwaren u.ä. 37,50 €
- Glühwein u.ä. Getränke 46,50 €
- Mandeln, Süßwaren u.ä. i.V.m. Glühwein u.ä. Getränken 64,00 €
- Imbiss 61,00 €

Bei Rundumverkauf Berechnung x 2

##### 5. Weihnachtsmarkt

je lfd. m Frontlänge (für die gesamte Dauer)  
Verkaufsstände (gesamter Markt)

- Weihnachts- und Geschenkartikel u.ä.	87,00 €
- Mandeln, Süßwaren, Waffeln u.ä.	116,00 €
- Glühwein u.ä. Getränke	145,00 €
- Mandeln, Süßwaren, Waffeln u.ä. i.V.m. Glühwein u.ä. Getränken	203,00 €
- Imbiss	169,00 €

Bei Rundumverkauf Berechnung x 2

- Karussell, Reitbahn	93,00 €
-----------------------	---------

Bei Verkaufsständen außerhalb des zusammenhängenden Weihnachtsmarktes (Dominikanerplatz u.ä.) wird die Gebühr um 10 % reduziert.

## 6. Zwiebelkirchweih

Verkaufsstände-/fläche je m <sup>2</sup>	2,10 €
Straßenansässige Betriebe, Gastronomen und sonstige Anlieger erhalten auf formlosen Antrag hin eine Befreiung von der Gebühr.	

## 7. Allerheiligen-Markt

je lfd. m Frontlänge und Markttag

a) Hauptfriedhof	
Schnitt- und Topfblumen	4,50 €
Wachwaren	3,40 €
b) Waldfriedhof	
Schnitt- und Topfblumen	3,50 €
Wachwaren	2,40 €
c) Andere Friedhöfe im Stadtgebiet	
Schnitt- und Topfblumen	2,50 €
Wachwaren	2,00 €

## 8. Christbaummarkt

je m <sup>2</sup> (für die gesamte Dauer) Balthasar-Neumann-Promenade und Place de Caen	1,95 €
---	--------

## 9. Sonderveranstaltungen (Fasching u.ä.)

je lfd. m und Tag

Verkaufsstände

- Scherzartikel und Spielwaren	3,75 €
- Mandeln, Süßwaren u.ä.	6,00 €
- Glühwein u.ä. Getränke	6,50 €
- Mandeln, Süßwaren u.ä. i.V.m. Glühwein u.ä. Getränken	8,00 €
- Imbiss	8,00 €

Bei Rundumverkauf Berechnung x 2

Karussell u.ä.	6,50 €
----------------	--------

## 10. Frühjahrsvolksfest

für die gesamte Dauer

je lfd. m Frontlänge/Durchmesser

Fahrgeschäfte:

- Riesenrad	67,00 €
- Kettenkarussell	64,00 €
- Rundfahrgeschäfte	79,00 €
- Go-Kart-Bahn	74,00 €
- Autoskooter	83,00 €
- Hochfahrgeschäfte (Top Spin etc.)	87,00 €
- Kinderkarussell	57,00 €
- Reitbahn	50,00 €

Ausspielungsgeschäfte:

- Verlosung, Automaten, Greifer etc.	87,00 €
--------------------------------------	---------

- Mechanische Spiele (z. B. Ballkanone, DartScheiben etc.)	64,00 €
- Ball-, Pfeilwurf, Fadenziehen etc.	55,00 €
- Schießwagen	58,00 €
Schau- und Belustigungsgeschäfte:	
- Geisterbahn u.ä. mit Fahrmöglichkeit	61,00 €
- Schaugeschäfte, Irrgarten u.ä.	55,00 €
Verkaufsstände:	
- Spielwaren	34,00 €
- Mandeln, Süßwaren oder Eis	70,00 €
- Mandeln, Süßwaren und Eis	87,00 €
- Imbiss ohne Getränke	87,00 €
- Imbiss incl. Getränke	111,00 €
- Cafe u.ä.	93,00 €

Bei Rundumverkauf Berechnung x 2

je m <sup>2</sup>	
Bierzelt	6,00 €
Wirtschaftsgarten	5,50 €

Die Gebühren des Frühjahrsvolksfestes können im Einzelfall und nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei kurzfristiger Nachverpflichtung bei Ausfall eines Standes, bei Probebetrieb oder zur langfristigen Etablierung von Anbietern) um bis zu 50 % reduziert werden.

Für nicht aufgeführte Geschäftsarten werden Gebühren erhoben, die sich an einem dort bewerteten, gleichartigen Geschäft bemessen.

#### 11. Spezialitätenmarkt

Verkaufsstände (gesamter Markt)

Tagesplätze in m<sup>2</sup> 1,95 €

Werden alle vier Markttag wahrgenommen, so wird die Gebühr nur für drei Markttag erhoben.

#### 12. Künstlerweihnachtsmarkt

Tagesplatz jeweils pauschal 20,00 €

#### § 4

##### Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Zulassung zur Veranstaltung.

#### § 5

##### Fälligkeit und Einhebung

(1) Die Marktgebühren werden wie folgt zur Zahlung fällig:

1. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 11 durch gesonderte Rechnung nach Ablauf des jeweiligen Monats.

2. Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 10 und Nr. 12 im Voraus für die gesamte Marktdauer gemäß Festlegung im Zulassungsbescheid.

#### § 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.